

**Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND****Alimentierung und beamtenrechtliche Versorgung von Staatsräten in Bremen**

Die Koalition aus SPD, Grünen und Linke hatte zu Beginn der Legislaturperiode 2023 bis 2027 beschlossen, die bisherige Zahl der Staatsräte von 15 auf 18 zu erhöhen. Das Bundesland Bremen alimentiert damit im Vergleich zu anderen Bundesländern aktuell überproportional viele Staatsräte, denn das kleinste Bundesland belegt nach Berlin Platz 2 bei der Anzahl der politischen Beamten. Andere Bundesländer gehen viel verantwortungsbewusster bei der Personalauswahl ihrer Spitzenbeamten um und ernennen deutlich weniger hochdotierte Staatssekretäre. So hat die neue sächsische Landesregierung die Zahl ihrer politischen Beamten vor kurzem von 15 auf 11 gegenüber der vorherigen Legislaturperiode reduziert. Ebenso hat die neue Landesregierung in Brandenburg die Anzahl ihrer Staatssekretäre von 15 auf 11 gesenkt.

Die Alimentierung der Staatsräte und deren Versorgungsansprüche nach ihrem Ausscheiden orientieren sich an den entsprechenden einschlägigen beamtengesetzlichen Bestimmungen (Bremisches Beamtengesetz, Beamtenstatusgesetz, Bremisches Besoldungsgesetz sowie Senatsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz). Bremer Staatsräte sind in die Besoldungsgruppe B7 beziehungsweise B8 eingereiht, was aktuell monatlichen Bezügen von mindestens 11 400 Euro entspricht.

Gemäß § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 37 Bremisches Beamtengesetz kann ein Staatsrat durch den Senat in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Für Staatsräte, die dem Senat angehören und die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ist § 15c Senatsgesetz einschlägig. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn ein Staatsrat keine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. In diesem Fall ist der Staatsrat gemäß § 30 Absatz 2 BeamStG zu entlassen.

Staatsräte, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, erhalten ihre Bezüge in der bisherigen Höhe für den Monat, in dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die folgenden drei Monate weiter. Im

Anschluss erhalten sie ein Ruhegehalt von mindestens 35 Prozent der bisherigen Bezüge aus dem aktiven Dienst.

Staatsräte, die entlassen werden, erhalten zunächst ihre Bezüge in der bisherigen Höhe für den Monat, in dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die folgenden drei Monate weiter. Im Anschluss erhalten sie ein Übergangsgeld.

Gemäß § 30 Absatz 3 BeamtenStG in Verbindung mit § 29 Absatz 2 und 6 BamtStG kann ein Beamter, der in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Staatsräte im einstweiligen Ruhestand sind demzufolge verpflichtet, sich um eine Neuberufung in das aktive Beamtenverhältnis zu bemühen. Eine solche Berufung bietet sich aus Sicht des Dienstherrn insbesondere dann an, wenn die Gründe für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand weggefallen sind. Kommt ein Ruhestandsbeamter seiner Pflicht, sich erneut berufen zu lassen, nicht nach, so gilt dies als Dienstvergehen.

Daher fragen wir den Senat:

1. Wer war beziehungsweise ist seit dem 1. Juni 2015 als Staatsrat im Dienst des Bundeslandes Bremen tätig? Bitte unterteilen nach Namen sowie des übertragenen Zuständigkeitsbereichs, Besoldungsstufe (bei bereits ausgeschiedenen Staatsräten: die letzte anrechnungsfähige Besoldungsstufe), Datum der Ernennung und gegebenenfalls des Ausscheidens, sowie gegebenenfalls der weiteren dienstlichen Verwendung im Einzelfall.
2. Aus welchem Grund sind die unter Ziffer 1 genannten Staatsräte im Einzelnen aus dem Dienst ausgeschieden? (Zum Beispiel Altersruhestand, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch oder ähnliches.) Bitte nach Namen und Jahren unterteilen.
3. Wie hat sich die Anzahl der aktiven Staatsräte sowie die Gesamtkosten deren Besoldung in den Jahren 2015 bis 2024 entwickelt? Bitte unterteilen nach Jahren und Gesamthöhe pro Jahr.
4. Welche Staatsräte im Rang eines politischen Beamten, die seit dem 1. Juni 2015 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, die gesetzliche Lebensaltersgrenze aber noch nicht erreicht hatten, wurden beziehungsweise werden nach ihrem Ausscheiden alimentiert? Bitte unterteilen nach Jahren, Namen der ausgeschiedenen Staatsräte sowie Höhe der jährlichen Leistungen pro Person nach ihrem Ausscheiden (inklusive Übergangsgelder und sonstige Geldleistungen).
5. Wie viele Staatsräte im Rang eines Beamten auf Probe, die seit 2015 gemäß § 30 Absatz 2 BeamStG entlassen wurden, das Pensionsalter noch nicht erreicht hatten oder noch nicht die fünfjährige Wartezeit

nach dem Beamtenversorgungsrecht erfüllt haben und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt hatten, erhielten Übergangsgelder? Bitte unterteilen nach Jahren, Namen der ausgeschiedenen Staatsräte, Höhe der jährlichen Leistungen pro Person.

6. Welche personengebundene Amtsausstattung, wie beispielsweise Dienstwohnung, Dienstwagen, Fahrer, Sekretärin, Büro, Mobiltelefon, Aufwandsentschädigung et cetera wird einem Staatsrat gewährt? Bitte die jeweilige Rechtsnorm und die Art und gegebenenfalls finanzielle Höhe der gewährten Leistung benennen.
7. Sofern es personenbezogene Dienstfahrzeuge für aktive Staatsräte gibt: Ist die Nutzung nur auf dienstliche Anlässe beschränkt oder wird auch eine private Nutzung zugelassen? In welcher Rechtsnorm ist Derartiges geregelt?
8. Welche konkreten Bemühungen wurden von dem Senat zu Beginn der Legislaturperiode konkret unternommen, um die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsräte laut Ziffer 4, die aktuell eine Versorgung durch das Bundesland Bremen erhalten, für das Amt eines Staatsrats zu reaktivieren? Bitte unterteilen nach Jahren, ressortbezogenen Zuständigkeiten und konkreten Bemühungen.
9. Aus welchen Gründen sind die unter Ziffer 8 genannten konkreten Bemühungen gescheitert? Bitte je Einzelfall aufzuführen.
10. Staatsräte erwerben nach einer relativ kurzen Tätigkeit von fünf Jahren im Amt einen Pensionsanspruch in Höhe von etwa 3 700 Euro, der – unabhängig vom Lebensalter und Gesundheitszustand der Amtsinhaber – nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Anspruch genommen werden kann. Wie beurteilt der Senat diese Regelung vor dem Hintergrund einer optionalen Alternative, dass für diese Berufsgruppe lediglich Anwartschaften erworben werden, die mit dem Erreichen der Lebensaltersgrenze für eine endgültige Versetzung in den Ruhestand realisiert werden? Für eine Einschätzung empfiehlt sich, einschlägige aktuelle Regelungen aus den anderen Bundesländern einzubeziehen.

Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND